



In Deutschland ist die Überalterung der Bevölkerung zum Problem geworden. Die Rente ist nicht mehr sicher, in den Betrieben fehlen dringend benötigte junge Fachkräfte und in vielen Kleinstädten dominieren die älteren Mitbürger das Leben so sehr, dass sich die jüngeren in die Innenstädte der Großstädte zurückziehen. Zur gleichen Zeit leidet Spanien an einer hohen Arbeitslosigkeit junger Menschen, die den sozialen Frieden gefährdet. Deutsche Bürgermeister zeigen großes Interesse an diesen europäischen Mitbürgern, zumal sie sich in Deutschland gewöhnlich gut integrieren. Um ihre Zuwanderung zu fördern aber zugleich eine gewisse Bindung an das Heimatland zu erhalten, bereiten der Bund und Spanien ein Kulturabkommen vor, das den Kindern spanischer Staatsbürger an den deutschen Schulen ab einer bestimmten Konzentration sowohl das Recht auf besondere Integrationsfördermaßnahmen als auch darauf, Spanisch als erste Fremdsprache zu lernen, gewährt; gleiches gilt umgekehrt für die Kinder deutscher Einwanderer in Spanien.

Während der Verhandlungen über das Abkommen beteiligt die Bundesregierung die Länder und holt ihr Einverständnis ein. Einen Tag vor der feierlichen Unterzeichnung wird in dem bis dahin wohlwollenden Land L eine neue Landesregierung gebildet, die mit Rücksicht auf einen neuen Koalitionspartner eine "nationale" Politik der "unbedingten Anpassung" aller Ausländer an die deutschen Verhältnisse verfolgt und jeden staatlich geförderten Unterricht in der Heimatsprache ablehnt. Die Bundesregierung unterzeichnet das Abkommen wie geplant, obwohl die neue Landesregierung sich dagegen verwahrt und geltend macht, sie könne nicht an die Politik der Vorgängerregierung gebunden sein. Kurz darauf stimmen Bundestag und Bundesrat (gegen die Stimmen des Landes L) dem Abkommen durch Bundesgesetz zu. Daraufhin wird es vom Bundespräsidenten ratifiziert.

1. Die Landesregierung von L ist der Ansicht, der Bund habe das Abkommen nicht schließen dürfen. Die Bundesregierung beruft sich hingegen auf die auswärtige Gewalt nach dem Grundgesetz und die langjährige Staatspraxis. Die Landesregierung sieht die verfassungsrechtlichen Rechte des Landes verletzt. Sie möchte wissen, ob sich das Land erfolgreich vor dem Bundesverfassungsgericht dagegen wehren könne.
2. Das Land L unternimmt keine Schritte zur Umsetzung des Abkommens in sein Schulrecht. Ist das korrekt?
3. Julio ist spanischer Staatsbürger und Schüler im Land L. Er möchte wissen, ob er schon jetzt von seinen Rechten aus dem Abkommen Gebrauch machen kann.



Bearbeiter: Prof. Dr. Thomas Schmitz

Rechtsfragen:

- auswärtige Gewalt - Verbandskompetenz für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge
- Lindauer Abkommen
- Auseinanderfallen der Abschluss- und Transformationskompetenz
- Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens
- innerstaatliche Anwendbarkeit völkerrechtlicher Normen
- Bund-Länder-Streit

Literatur: insbes. *Schweitzer*, Staatsrecht III, 10. Aufl. 2010, Rdnr. 126 ff.; *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 8. Aufl. 2010, Rdnr. 98 ff.

Lösungsskizze:

Zu Frage 1: Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen des Landes L vor dem Bundesverfassungsgericht

I. Zulässigkeit des Antrags im Bund-Länder-Streitverfahren

1. Antragsberechtigung (§ 68 BVerfGG)
2. Antragsbefugnis gemäß §§ 69, 64 I BVerfGG
3. Rechtsschutzbedürfnis
4. Wahrung der Antragsfrist (§§ 69, 64 III BVerfGG)
5. Ordnungsgemäßer Antrag

II. Begründetheit des Antrags im Bund-Länder-Streitverfahren

1. Zentralistisches Verständnis des Art. 32 GG
2. Föderalistisches Verständnis des Art. 32 GG
3. Vermittelnde Auffassung
4. Handhabung des Art. 32 GG in der Staatspraxis
5. Stellungnahme und Ergebnis

Zu Frage 2: Verfassungsmäßigkeit der Unterlassung der Umsetzung des Kulturabkommens in das Landesschulrecht

Zu Frage 3: Möglichkeit des Julio, schon jetzt von seinen im Kulturabkommen vorgesehenen Rechten Gebrauch zu machen

Zu Frage 1: Erfolgsaussichten von Rechtsbehelfen des Landes L vor dem Bundesverfassungsgericht

Das Land L kann sich erfolgreich vor dem BVerfG gegen den Abschluss des Kulturabkommens durch den Bund wehren, wenn ein Rechtsbehelf vor diesem Gericht zulässig und begründet ist. Da es sich hier nicht um einen Streit zwischen Organen derselben föderalen Ebene sondern zwischen dem Land L und dem Bund handelt und es dabei um die verfassungsrechtlichen Rechte des Bundes und des Landes (nämlich die Verteilung der auswärtigen Gewalt beim Abschluss völkerrechtlicher Verträge) geht, kommt allein ein verfassungsrechtliches Bund-Länder-Streitverfahren nach Art. 93 I Nr. 3 GG, § 13 Nr. 7 BVerfGG in Betracht. Die Zuständigkeit des BVerfG (der Rechtsweg zum BVerfG) wird in diesen Angelegenheiten durch die genannten Vorschriften eröffnet.¹ Das Land kann in diesem Verfahren zwar nicht erreichen, dass das bereits völkerrechtlich wirksam gewordene Abkommen beseitigt wird. Das BVerfG wird aber bei zulässigem und begründeten Antrag feststellen, dass der Abschluss des Abkommens das Land in seinen Rechten aus dem Grundgesetz (hier ggf. Art. 32 III) verletzt.

I. Zulässigkeit des Antrags im Bund-Länder-Streitverfahren

Der Antrag im Bund-Länder-Streitverfahren müsste zulässig sein. Dafür müssten die Zulässigkeitsvoraussetzungen nach §§ 68 ff. (insbes. 69 i.V.m. 64 ff.) BVerfGG erfüllt sein.

¹ AUFBAUHINWEIS: Dies kann auch im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung in einem eigenen Prüfungspunkt "Zuständigkeit des BVerfG" dargelegt werden. Da es sich aber bereits unproblematisch unmittelbar aus den Vorschriften ergibt, die in der Einleitung der Prüfung zu nennen sind, ist dieser schematische Umweg unnötig.

1. Antragsberechtigung (§ 68 BVerfGG)

Parteien können im Bund-Länder-Streit nur der Bund und die Länder (hier: das Land L) sein. Diese werden durch ihre Regierungen vertreten, die nach § 68 BVerfGG allein als *Antragsteller* und *Antragsgegner* auftreten können. Den Antrag müsste hier also die Landesregierung für das Land L stellen.

2. Antragsbefugnis gemäß §§ 69, 64 I BVerfGG

Der Antrag im verfassungsrechtlichen Bund-Länder-Streitverfahren ist gem. §§ 69, 64 I BVerfGG nur zulässig, wenn der Antragsteller (hier also die Landesregierung für das Land L) geltend macht, dass die von ihm vertretene staatliche Einheit durch eine Maßnahme oder Unterlassung des Antragsgegners in seinen verfassungsrechtlichen Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet ist. Hier könnte das Land L durch den Abschluss des Abkommens zwischen dem Bund und Spanien auf dem Gebiet des Schulwesens, das innerstaatlich in die ausschließliche Landesgesetzgebungskompetenz fällt, in seinem Recht aus Art. 32 III GG verletzt sein, auf diesem Gebiet selbst Verträge mit anderen Staaten zu schließen (nämlich, wenn man dieses Recht in den Gebieten der ausschließlichen Landesgesetzgebung mit Blick auf Art. 30 GG als exklusiv betrachtet). Dabei kann dahinstehen, ob die Unterzeichnung des Kulturabkommens durch die Bundesregierung, das Zustimmungsgesetz von Bundestag und Bundesrat oder die Ratifizierung des Abkommens durch den Bundespräsidenten den maßgeblichen Schritt zu seinem Abschluss darstellt, denn alle diese Schritte wurden von Bundesorganen ausgeführt und sind dem Bund als der beklagten Partei zuzurechnen.

3. Rechtsschutzbedürfnis

Hinsichtlich des Rechtsschutzbedürfnisses des Landes L bestehen keine Zweifel, zumal wegen der uneinsichtigen Haltung der Bundesregierung die Gefahr der Wiederholung solcher Vorgänge (etwa des Abschlusses ähnlicher Abkommen mit anderen EU-Mitgliedstaaten) nicht auszuschließen ist.

4. Wahrung der Antragsfrist (§§ 69, 64 III BVerfGG)

Der Antrag im Bund-Länder-Streitverfahren müsste von der Landesregierung innerhalb der gesetzlichen Antragsfrist von sechs Monaten (§§ 69, 64 III BVerfGG) gestellt werden. Diese ist noch nicht abgelaufen.

5. Ordnungsgemäßer Antrag

Der Antrag müsste ggf. schriftlich eingereicht werden (vgl. § 23 I 1 BVerfGG) und in der Begründung (vgl. § 23 I 2 1. HS BVerfGG) Art. 32 III als möglicherweise verletzte Bestimmungen des Grundgesetzes angeben (vgl. § 69, 64 II BVerfGG).

Damit wären ggf. alle Zulässigkeitsvoraussetzungen erfüllt. Ein Antrag des Landes L (vertreten durch die Landesregierung) im verfassungsrechtlichen Bund-Länder-Streitverfahren wäre zulässig.

II. Begründetheit des Antrags im Bund-Länder-Streitverfahren

Der Antrag müsste auch begründet sein. Dies ist der Fall, wenn der Bund das Land L durch den Abschluss des Kulturabkommens mit Spanien tatsächlich in seinen Rechten aus Art. 32 III GG verletzt hat. Damit kommt es entscheidend darauf an, ob die Kompetenz der Länder zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge in den Gebieten der ausschließlichen Landesgesetzgebung exklusiv ist oder ob Art. 32 I GG dem Bund eine umfassende allgemeine Vertragsschlusskompetenz einräumt, neben die lediglich in diesen Gebieten eine zusätzliche der Länder tritt. Diese Frage ist auch nach jahrzehntelanger Diskussion noch umstritten:

1. Zentralistisches Verständnis des Art. 32 GG

Nach der wohl herrschenden zentralistischen Sichtweise² ist die Zuständigkeit des Bundes, Verträge mit anderen Staaten zu schließen, unbeschränkt. Für diese Auffassung sprechen der eindeutige Wortlaut des Art. 32 III ("können sie" und nicht "können nur sie") sowie der Umstand, dass Art. 32 I dem Bund die Aufgabe der Pflege der Beziehungen zu auswärtigen Staaten ohne Einschränkung zuweist. Außerdem entspricht dies den Gepflogenheiten der internationalen Zusammenarbeit, bei der Bundesstaaten zumeist als Einheit auftreten und ihre interne Gliederung andere Staaten wenig interessiert. Allerdings trägt der Bund nach dieser Sichtweise das Risiko, dass er völkerrechtliche Verpflichtungen schafft, die er nicht erfüllen kann, weil die dafür notwendigen innerstaatlichen Transformations- oder Vollzugsakte der Länder unterbleiben. Nach einer heute kaum noch vertretenen streng zentralistischen

² Vgl. etwa *Badura*, Staatsrecht, 4. Aufl. 2010, Rdnr. D 135; *Jarass/Piero*, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, 11. Aufl. 2011, Art. 32 Rdnr. 8 m.w.N.; *Kölbl*, DÖV 1965, 147 f.; *Friehe*, JA 1983, 121 1 f.;

Sichtweise sollte der Bund dieses Risiko durch eigene Umsetzung der Verträge vermeiden können, wobei die Kompetenz dazu als Annex aus Art. 32 I GG folgen sollte (sog. Berliner Lösung).³

Folgt man der zentralistischen Sichtweise, hat der Bund die Rechte des Landes L durch den Abschluss des Kulturabkommens mit Spanien nicht verletzt.

2. Föderalistisches Verständnis des Art. 32 GG (sog. Süddeutsche Lösung)

Nach der föderalistischen Sichtweise⁴ beschränkt sich die Vertragsschlusskompetenz des Bundes auf das, was er in eigener Kompetenz innerstaatlich transformieren bzw. vollziehen kann. Mit der ausschließlichen Landesgesetzgebungskompetenz korrespondiert eine ausschließliche Landesvertragschlusskompetenz, welche die des Bundes aus Art. 32 I über Art. 32 III als *lex specialis* verdrängt. Für diese Auffassung wird angeführt, dass anderenfalls der Bund über das Einfallstor des Art. 32 I GG die Gesetzgebungskompetenz der Länder faktisch aushöhlen könnte. Außerdem entspricht diese Auffassung dem rechtspolitischen Konvergenzprinzip, das besagt, dass im Bundesstaat Abschlusskompetenz und innerstaatliche Erfüllungskompetenz (insbes. Transformationskompetenz) nicht auseinanderfallen sollten.

Folgt man der föderalistischen Sichtweise, hat der Bund die Rechte des Landes L durch den Abschluss des Kulturabkommens mit Spanien verletzt.

3. Vermittelnde Auffassung

Nach einer vermittelnden Auffassung⁵ hat der Bund zwar auch in den Gebieten der ausschließlichen Landesgesetzgebung die Vertragsschlusskompetenz, darf aber keine Verpflichtungen eingehen, welche notwendigerweise gesetzgeberische Maßnahmen oder Verwaltungsmaßnahmen erfordern. Die Kompetenz des Bundes hätte damit nur geringen praktischen Wert, die einzugehenden Bindungen müssten beispielsweise durch Bundesstaatsvorbehalte oder Bemühungsklauseln relativiert werden.

Im vorliegenden Fall lassen sich die Rechte der Kinder spanischer Staatsbürger an den deutschen Schulen ohne gesetzgeberische oder administrative Maßnahmen der für das Schulwesen zuständigen Länder nicht realisieren. Relativierende Klauseln wurden jedoch nicht in das Kulturabkommen mit Spanien aufgenommen. Folgt man dieser Auffassung, hat der Bund also die Rechte des Landes L durch den Abschluss des Abkommens verletzt.

4. Handhabung des Art. 32 GG in der Staatspraxis

Bund und Länder haben unter Beibehaltung ihrer Meinungsverschiedenheiten im *Lindauer Abkommen von 1957*⁶ pragmatische Regelungen getroffen, an die sie sich seitdem in ständiger Staatspraxis halten. Danach nimmt der Bund die Abschlusskompetenz wahr (auch für Kulturabkommen), "soll" aber das Einverständnis der Länder vor Verbindlichwerden der Verpflichtung herbeiführen und die Länder rechtzeitig vor der endgültigen Festlegung des Vertragstextes beteiligen (vgl. Nr. 3). Im vorliegenden Fall ist dies geschehen. Dabei ist es unerheblich, dass einen Tag vor der Unterzeichnung des Abkommens durch die Bildung einer neuen Landesregierung im Land L neue politische Verhältnisse entstanden sind. Geht man vom Zweck des Lindauer Abkommens aus, eine pragmatische Lösung zu finden und die Handlungsfähigkeit und Zuverlässigkeit des Bundes im völkerrechtlichen Verkehr zu wahren, muss sich der Bund auf das einmal erklärte Einverständnis des Landes L stützen können; dies gilt für die Bundesregierung bei der Unterzeichnung des Vertrages wie für den Bundestag und den Bundesrat bei der Zustimmung und den Bundespräsidenten bei der Ratifizierung des Vertrages. Im Übrigen beschränkt sich die Verpflichtung der Bundesregierung nach dem Lindauer Abkommen ohnehin auf ein bloßes "sollen" ohne zu "müssen". Nach dem Lindauer Abkommen durfte sie also das Kulturabkommen mit Spanien unterzeichnen [A.A. bei Begründung gut vertretbar].

5. Stellungnahme und Ergebnis

Das Lindauer Abkommen stellt zwar nur eine rechtlich unverbindliche, politische Vereinbarung dar. Es kann weder nach seinem Zweck und Wortlaut, noch nach seiner Rechtsnatur die Zuständigkeitsordnung des Grundgesetzes ändern und die Kompetenzen zum Abschluss völkerrechtlicher Verträge abweichend von Art. 32 I und III GG verteilen. Es kann aber als Ausdruck des Bemühens gewertet werden, sowohl dem Interesse des Bundes an einem einheitlichen auswärtigen Auftreten Deutschlands

³ Siehe dazu *Heintschel v. Heinegg*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Grundgesetz, 2009, Art. 32 Rdnr. 9.2.

⁴ Vgl. z.B. *Geiger*, Grundgesetz und Völkerrecht, 5. Aufl. 2010, S. 112; *Fassbender*, Der offene Bundesstaat, 2007, S. 268.

⁵ Vgl. z.B. *Rojahn* in: v. Münch/Kunig (Hrsg.), Grundgesetz, Bd. 2. 5. Aufl. 2001, Art. 32 Rdnr. 42 ff.

⁶ Verständigung zwischen der Bundesregierung und den Staatskanzleien der Länder über das Vertragsschließungsrecht des Bundes vom 14.11.1957, abgedruckt bei *Schweitzer*, Staatsrecht III, 10. Aufl. 2010, Rdnr. 128. Siehe zu diesem Abkommen auch *Winkelmann*, DVBl. 1993, 1128.

als auch dem Interesse der Länder an der Wahrung ihrer politischen Unabhängigkeit im Bereich der ausschließlichen Landesgesetzgebung und damit dem Bundesstaat insgesamt gerecht zu werden. Berücksichtigt man außerdem, dass der klare Wortlaut des Art. 32 III sowie der Verfassungsauftrag an den Bund zur allgemeinen Außenvertretung in Art. 32 I eher ein zentralistisches Verständnis des Art. 32 nahelegen, kann man davon ausgehen, dass jedenfalls ein Vorgehen des Bundes, das dem Lindauer Abkommen gerecht wird, mit Art. 32 III GG vereinbar ist.

Der Bund hat das Land L also nicht durch den Abschluss des Kulturabkommens mit Spanien in seinen Rechten aus Art. 32 III GG verletzt.

Ergebnis: Ein Antrag der Landesregierung des Landes L im verfassungsrechtlichen Bund-Länder-Streitverfahren wäre zwar zulässig aber unbegründet. Das Land kann sich nicht erfolgreich vor dem BVerfG gegen den Abschluss des Kulturabkommens mit Spanien wehren.

Zu Frage 2: Verfassungsmäßigkeit der Unterlassung der Umsetzung des Kulturabkommens in das Landesschulrecht

Die Unterlassung der Umsetzung des Kulturabkommens in das Schulrecht des Landes L ist korrekt, wenn das Land nach dem Grundgesetz nicht zur Umsetzung (Transformation) verpflichtet ist. Grundsätzlich ist die Transformation der völkerrechtlichen Verträge des Bundes in innerstaatliches Recht Sache des Bundes. Regeln sie aber Angelegenheiten, die - wie hier das Schulwesen - innerstaatlich in die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz der Länder fallen, kann der Bund sie nicht transformieren. Art. 32 I GG ermächtigt den Bund zwar zum Vertragsabschluss auf diesen Gebieten, durchbricht aber nach GANZ HM⁷ die Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen nach Art. 70 ff. GG nicht und kann Übergriffe in die Zuständigkeiten der Landesgesetzgeber nicht rechtfertigen. Wird der Vertrag nicht von den Ländern transformiert, bleibt er daher unerfüllt und verletzt Deutschland seine völkerrechtlichen Pflichten (→ *pacta sunt servanda*). In dieser Konstellation erwächst nach der GANZ HM für die Länder aus dem Grundsatz des bundesfreundlichen Verhaltens (der Bundestreue), einem Teilgrundsatz des Bundesstaatsprinzips, der gegenseitige Treue- und Solidaritätspflichten mit sich bringt, die Pflicht, die vom Bund geschlossenen Verträge ordnungsgemäß umzusetzen. Im Gegenzug ist der Bund beim Vertragsschluss zur Rücksichtnahme auf die Länder (insbes. zur Abstimmung mit ihnen) verpflichtet. Es ist also nicht korrekt, dass das Land L keine Schritte zur Umsetzung des Kulturabkommens in sein Schulrecht unternimmt.

Zu Frage 3: Möglichkeit des Julio, schon jetzt von seinen im Kulturabkommen vorgesehenen Rechten Gebrauch zu machen

Der spanische Staatsbürger Julio kann vor der Umsetzung des Kulturabkommens in das Landesrecht keinen Gebrauch von den dort vereinbarten Rechten machen, weil die Regelungen dieses Abkommens noch nicht innerstaatlich anwendbar sind. Abgesehen von der Frage, ob sie *ihrer Art nach* unmittelbar anwendbar sind oder aber für ihre Anwendung des Erlasses von Durchführungsvorschriften bedürfen,⁸ stellt sich das Problem, dass es sich beim Völkerrecht und staatlichen Recht nach der dualistischen Sichtweise, die dem Grundgesetz zugrunde liegt, um zwei *getrennte Rechtsordnungen* handelt. Rechtsnormen aus einer anderen Rechtsordnung kommen in Deutschland nur im Falle eines Rechtsanwendungsbefehls (so z.B. für das Recht der Europäischen Union) oder der Umwandlung in staatliches Recht durch einen staatlichen Transformationsakt (hier: ein Transformationsgesetz) zur Anwendung. Zwar haben der Bundestag und der Bundesrat dem Kulturabkommen mit Spanien in Form eines Vertragsgesetzes zugestimmt und erfüllt das Vertragsgesetz grundsätzlich bereits die Funktion des Transformationsgesetzes. Dies gilt aber nicht im Falle des Auseinanderfallens der Abschluss- und Umsetzungskompetenz, da dann der Bundesgesetzgeber dem Vertrag zustimmen und der Landesgesetzgeber ihn in innerstaatliches Recht transformieren muss. Julio muss also zunächst den Erlass eines Transformationsgesetzes durch das Land L abwarten.

Vertiefungshinweis:

Zur Verbandskompetenz für den Abschluss völkerrechtlicher Verträge auf dem Gebiet der ausschließlichen Landesgesetzgebungskompetenz siehe *Ipsen*, Staatsrecht I, 23. Aufl. 2011, Rdnr. 1081 ff. m.w.N.; *Heintschel v. Heinegg*, in: Epping/Hillgruber (Hrsg.), Grundgesetz, 2009, Art. 32 Rdnr. 9 ff. *Schweitzer*, Staatsrecht III, 10. Aufl. 2010, Rdnr. 126 ff.; *Geiger*, Grundgesetz und Völkerrecht, 5. Aufl. 2010, S. 111 ff.; weitere Fälle zur Problematik finden sich bei *Pieper*, Staatsorganisationsrecht, 14. Aufl. 2012, Rdnr. 499 ff. und *Paulus*, Staatsrecht III mit Be-

⁷ Vgl. statt vieler *Schweitzer* (Fußn. 6), Rdnr. 454 ff., 460; *Jarass/Pieroth* (Fußn. 2), Art. 32 Rdnr. 10 m.w.N.; *Pieper*, Staatsorganisationsrecht, 14. Aufl. 2012, Rdnr. 511 ff. m.w.N.; *Trübe*, JuS 1997, 1092 (1095).

⁸ Siehe zur allgemeinen Problematik *Geiger* (Fußn. 4), S. 141 f.

zügen zum Völkerrecht und Europarecht, 2010, S. 1 ff. Zum verfassungsrechtlichen Bund-Länder-Streitverfahren siehe *Hillgruber/Goos*, Verfassungsprozessrecht, 3. Aufl. 2011, Rdnr. 400 ff.; *Schlaich/Korioth*, Das Bundesverfassungsgericht, 8. Aufl. 2010, Rdnr. 98 ff.

Weitere Informationen zur Veranstaltung finden Sie unter www.klausurenkurs.uni-koeln.de und unter www.uni-koeln.de/jur-fak/tschmitz. Für Fragen, Anregungen und Kritik bin ich außerhalb der Veranstaltungen unter der E-Mail-Adresse tschmit1@gwdg.de sowie dienstags (nachmittags) bis donnerstags (mittags) im Hauptgebäude, Bauteil VII, Raum 7.110, Tel. +49 (221) 470-3156 erreichbar.